



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.GSI.2011
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weitere Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes; Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Grundzüge der Vorlage	4
3.2.1	Erhöhung der Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 140 bis 150c SpVG)	4
3.2.2	Erhöhung der Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 bis 62 SpVG)	6
3.2.3	Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetz; Zusatzkredit zum GRB 1266 vom 14. März 2023 (Zusammenfassung)	6
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	7
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
8.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung gemäss Artikel 58 SpVG¹ kann der Kanton weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für verschiedene Beiträge, Abgeltungen und Ausgaben, welcher am 14. März 2023 durch den Grosse Rat für die Jahre 2024-2027 beschlossen wurde (2022.GSI.2375).

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung sowie der zusätzlichen Unterstützung der ambulanten Leistungen der bernischen Kinderkliniken, vorzubereiten. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Pauschalen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie der Abgeltung für ambulante Leistungen der Kinderkliniken sollen diese erhöht werden, letztere bis nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase aufgrund der neuen Tarifstrukturen.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der Planungs-erklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage, beschlossen, die Abgeltungen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen.

Die Erhöhung der Abgeltungen macht eine Revision der Spitalversorgungsverordnung notwendig.

Die Massnahmen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 eingeführt werden.

Die zusätzlich benötigten Mittel im Umfang von voraussichtlich CHF 107,8 Mio. können nicht innerhalb der bereits bewilligten Kreditsumme des GRB vom 14. März 2023 kompensiert werden, da diese bereits eingegangene Verpflichtungen enthält und eine Kompensation negative Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung hätte.

Da die Mittel nicht im Budget 2025 enthalten sind, ist neben dem Zusatzkredit auch ein Nachkredit von CHF 34.8 Millionen für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung nötig. Angesichts dieses Volumens ist eine Kompensation der voraussichtlichen Budgetüberschreitung ohne Auswirkungen auf andere Leistungen innerhalb der GSI nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Art. 59 bis 62, Art. 104 bis 105c und Art. 139
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Art. 20a, Art. 20b, Art. 31c bis Art. 31e
- Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113), Art. 4a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 9, Art. 25

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die GSI beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitler im Kanton Bern vorzubereiten.

Mit diesem Vorhaben werden versorgungsnotwendige Leistungen und damit die Versorgungssicherheit fr die bernische Bevlkerung gesttzt.

Der Regierungsrat erwartet eine Anpassung der Abgeltungsuntersttzung fr Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung. Das heisst, die Abgeltungen fr Weiterbildungen von rztinnen und rzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen sollen knftig CHF 30'000 betragen sowie Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder rztlichen Fachrichtungen sollen mit CHF 65'000 abgegolten werden. Fr pharmazeutische Weiterbildungen sind neu CHF 30'000 vorgesehen.

Die Anzahl der rztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen nimmt zu. Es muss mit rund 160 zustzlichen Weiterbildungsstellen pro Jahr gerechnet werden.

Eine analoge Erhhung der Abgeltungen fr die rztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich wird dem Regierungsrat in einem separaten Geschft unterbreitet.

Des Weiteren soll die jhrliche Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern (Bern und Biel) wiederkehrend um CHF 10 Millionen auf CHF 14,5 Millionen erhht werden. Die Untersttzung ist zeitlich zu begrenzen bis zur Aufhebung der Kostenneutralittsphase nach der Einfhrung (voraussichtlich per 1. Januar 2026) des kohrenten ambulanten Tarifsystems (TARDOC und ambulante Pauschalen).

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 diskutierte der Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache den Umgang mit der in der Budgetdebatte angenommenen Planungserklrung 6a.4. Mit dieser wird der Regierungsrat aufgefordert, die Angemessenheit der Abgeltungen fr die rztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie diejenige fr die ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern zu berprfen und fr eine bessere Kostendeckung gegebenenfalls bereits fr das Jahr 2025 zu sorgen. Der Regierungsrat kam an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 zum Schluss, eine Erhhung davon abhngig zu machen, ob die Schweizerische Nationalbank SNB Dividenden an die Kantone ausschtten wird oder nicht.

In Kenntnis dieser Ausschttung hat der Regierungsrat am 29. Januar 2025, nach einer zweiten Aussprache durchgefhrt am 22. Januar 2025, beschlossen, die Abgeltungen fr die rztlichen und pharmazeutische Weiterbildung sowie diejenige fr die ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern bereits fr das Jahr 2025 zu erhhen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Aus diesen Grnden ist ein Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beitrge nach SpVG (GRB 1266 vom 14. Mrz 2023) sowie ein Nachkredit fr das Jahr 2025 ntig.

3.1 Ausgangslage

Neben der pauschalen Abgeltung der stationren Behandlung gemss Artikel 58 SpVG kann der Kanton weitere Beitrge gewhren.

Gemäss Artikel 139 SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 14. März 2023 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2024-2027 beschlossen (2022.GSI.2375).

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die GSI beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem vorliegenden Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) sollen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, folgende Massnahmen zur dauernden Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern rückwirkend auf den 1. Januar 2025 umgesetzt werden.

3.2.1 Erhöhung der Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 140 bis 150c SpVG)

3.2.1.1 Abgeltung von Weiterbildungen in **- nicht unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen** **- pharmazeutischen Weiterbildungen** **- unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen**

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b KVG² bilden die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre keinen Bestandteil der KVG-Tarife. Auch die Kosten der durch das Medizinalberufegesetz anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung bilden daher keinen Bestandteil dieser Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Es handelt sich daher um gebundene Ausgaben.

Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31c Absatz 2 Buchstabe a und c SpVV³ einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen und der pharmazeutischen Weiterbildung von derzeit CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus. Dieser Beitrag soll nun um CHF 15'000 auf CHF 30'000 erhöht werden.

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

³ Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Dies ist notwendig, weil die Praxis aufzeigt, dass die Kosten nicht gedeckt sind. Ein Kantonsvergleich zeigt zudem: Verschiedene Kantone kennen bereits heute höhere Abgeltungen als der Kanton Bern oder aber planen eine Erhöhung.

Gemäss Artikel 4a Absatz 1 SpVD gelten im Rahmen der Abgeltung von ärztlichen Weiterbildungsleistungen als unterversorgte Fachrichtungen die Kinder- und Jugendmedizin sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31c Absatz 2 Buchstabe b SpVV bisher eine Abgeltung von ärztlichen Weiterbildungsstellen dieser Fachbereiche von CHF 50'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus. Auch diese Abgeltungspauschale soll um CHF 15'000 erhöht werden, womit dieser Betrag pro Vollzeitäquivalent auf CHF 65'000 ansteigt.

Für die Kreditsumme des Rahmenkredits 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) wurde mit 1'400 Weiterbildungsstellen gerechnet. Die Anzahl der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen nimmt zu. Es muss mit rund 160 zusätzlichen Weiterbildungsstellen pro Jahr gerechnet werden. Dies ergibt zusätzliche Kosten von CHF 25,8 Millionen pro Jahr (1'400 Weiterbildungsstellen x Erhöhung um CHF 15'000 plus 160 Weiterbildungsstellen x neue Abgeltung von CHF 30'000).

In der Annahme, dass die Abgeltung von CHF 65'000 zu einer Erhöhung von 20 Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen führen wird, ergibt dies zusätzliche Kosten von CHF 700'000 (20 x CHF 35'000).

Mit der Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung wird auch die gemäss Art. 31d Absatz 2 verlangte Ausgleichszahlung neu mit CHF 30'000 berechnet.

Die jährlichen Zusatzkosten für die Umsetzung dieser Massnahmen liegen bei CHF 36.5 Millionen. Es ist zu beachten, dass in dieser Kostenschätzung die höhere Ausgleichszahlung (+ CHF 1.7 Mio.), welche der Kanton Bern aufgrund der höheren Ausbildungsleistung aus dem Konkordat über die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) für das Jahr 2025 erhalten wird, noch nicht enthalten ist. Gemäss der neuen Berechnung der GDK erhält der Kanton Bern für das Jahr 2025 nicht wie ursprünglich budgetiert CHF 1 Mio., sondern CHF 2,7 Mio. Für die Jahre 2026 und 2027 liegen diesbezüglich noch keine Beschlüsse vor.

3.2.1.2 Förderung von Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen

Als unterversorgte Fachrichtungen im Rahmen der Förderung von ärztlichen Weiterbildungsstellen nach Artikel 4a Absatz 2 Buchstabe a-d SpVD gelten die Allgemeine Innere Medizin, die Psychiatrie und Psychotherapie, die Kinder- und Jugendmedizin und die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Der Kanton richtet nach Artikel 31e Absatz 1 Buchstabe a SpVV für ärztliche Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen einen Beitrag von CHF 50'000 pro Vollzeitäquivalent aus. Mit der Erhöhung der Abgeltung von CHF 15'000 (siehe 3.2.1.1) erhöht sich dieser Beitrag ebenfalls auf CHF 65'000.

Für die Kreditsumme des Rahmenkredits 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) wurde mit 100 Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen gerechnet. Es wird nicht mit zusätzlichen Weiterbildungsstellen gerechnet.

3.2.2 Erhöhung der Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 bis 62 SpVG)

Die beiden Kinderkliniken im Kanton Bern (am Inselspital und am Spitalzentrum Biel) erbringen wichtige und versorgungsnotwendige Leistungen. Die Kinderkliniken sind darauf bedacht Behandlungen möglichst ambulant durchzuführen. Wie auch in anderen Kantonen ist die aktuelle ambulante Tarifierung - im Kinderbereich akzentuiert - nicht kostendeckend. In den Jahren 2020 bis 2023 wurde ein durchschnittliches ambulantes Defizit von CHF 14.5 Millionen erwirtschaftet. Dabei fallen durchschnittlich CHF 12.5 Millionen auf die Kinderklinik der Inselspital Gruppe und CHF 2 Millionen auf die Kinderklinik im Spitalzentrum Biel. Um die sinnvolle und notwendige ambulante Versorgung dennoch weiterhin sicherstellen zu können, ist eine Erhöhung der Finanzierung von jährlich CHF 10 Millionen auf CHF 14.5 Millionen nötig.

Die schweizerischen Kinderspitäler sind gemeinsam bemüht, mit dem BAG Lösungen zur Behebung der Unterfinanzierung zu finden. Es ist jedoch aus heutiger Sicht unsicher, ob in diesem versorgungsnotwendigen Bereich bis 2027 eine adäquate Finanzierung erreicht werden kann. Die Unterstützung ist weiterzuführen, bis vom Bund die Kostenneutralitätsphase nach der Einführung des kohärenten ambulanten Tarifsystems (TARDOC und ambulante Pauschalen) aufgehoben wird (ca. 4-6 Jahre).

3.2.3 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetz; Zusatzkredit zum GRB 1266 vom 14. März 2023 (Zusammenfassung)

Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Zusätzliche Abgeltung für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungsstellen. Anzahl Weiterbildungsstellen 1'400 x Anpassung CHF 15'000	21'000'000	21'000'000	21'000'000
Mengenwachstum der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungsstellen. Anzahl zusätzliche Weiterbildungsstellen 160 x CHF 30'000	4'800'000	4'800'000	4'800'000
Mengenwachstum der Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen. Anzahl Weiterbildungsstellen 20 x CHF 35'000	700'000	700'000	700'000
Erhöhung Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern (Bern und Biel) um CHF 10 Mio.	10'000'000	10'000'000	10'000'000
Erhöhung Beitrag aus dem Konkordat über die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WfV) ⁴	-1'700'000	*	*
Zusatzkredit zum Rahmenkredit SpVG 2026- 2027	34'800'000	36'500'000	36'500'000

*Für die Jahre 2026 und 2027 lässt sich noch keine Prognose machen

⁴ Die GDK legte den Ausgleichsbetrag 2025 im Frühjahr 2024 fest, dies auf Basis der Krankenhausstatistik sowie der Bevölkerungszahl. Dabei werden die Daten aus dem Vorvorjahr (2022) verwendet.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Beiträge und Abgeltungen, die über den Rahmenkredit bzw. den vorliegenden Zusatzkredit laufen, werden jährlich ausbezahlt. Soweit das SpVG dazu einen Leistungsvertrag mit den Leistungserbringern vorsieht, dient dieser Vertrag grundsätzlich als Basis. Soweit das SpVG keinen Leistungsvertrag vorsieht, wird der Kanton die Auszahlungen mittels einer Verfügung veranlassen. Die Auszahlungen werden jährlich im Geschäftsbericht dargestellt. Abweichungen werden begründet.

Die GSI ist gemäss Artikel 139 Absatz 2 SpVG für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem hier vorliegenden Vorhaben wird nachhaltig die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen gestützt.

Es hat einen Bezug zu folgendem Ziel:

Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration

Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 3 dargestellt. Weder der Zusatzkredit noch der Nachkredit haben auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten des Kantons Einfluss.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Weder der Zusatzkredit noch der Nachkredit haben direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschaftspolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Zusatzkredit soll sichergestellt werden, dass weiter eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und diese den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Die Gesundheit der Bevölkerung ist elementar und eine wichtige Voraussetzung für die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft und die nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons. Direkte Konsequenzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind hingegen nicht aus dem Zusatzkredit ableitbar.

8. Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem beigelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– RRB